
S 12 Vs 160/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rollstuhlfahrer querschnittsgelähmt Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Harninkontinenz Rundfunkgebühren Rundfunkgebührenbefreiung Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Grad der Behinderung GdB GdB von 100 Nachteilsausgleich RF Merkzeichen „RF“
Leitsätze	Ein querschnittsgelähmter Rollstuhlfahrer, bei dem eine Harninkontinenz, eine Unmöglichkeit der Toilettenbenutzung ohne fremde Hilfe und eine Gefahr der Geschwürsbildung bei Windelbenutzung vorliegt, ist an der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen gehindert. SchwbG aF § 4 Abs 4
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 12 Vs 160/93
Datum	10.02.1994
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 5 VS 7/94
Datum	29.06.1994
3. Instanz	
Datum	-

Â

Die Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleiches der Rundfunkgebührenbefreiung vom Mai 1992 an zu treffen ist.

Â

Der Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht im Falle des Klägers.

Â

Der Kläger leidet unter einer hohen Querschnittslähmung und ist Rollstuhlfahrer.

Â

Auf seinen am 21. Mai 1992 bei dem Beklagten eingegangenen Antrag nach dem Schwerbehindertengesetz holte der Beklagte einen Befundbericht des Allgemeinmediziners Kayser vom 7. Dezember 1992 ein, der die Diagnose einer hochgradigen, spastischen Querschnittslähmung C4/C5 mit inkompletten Sensibilitätsstörungen und einer neurogenen Blasenentleerungsstörung stellte. Auf entsprechende Fragen des Beklagten teilte Sanitätsrat K. mit, der Kläger beherrsche den Urinabgang nicht und bedürfe zur Verrichtung der Notdurft fremder Hilfe.

Â

Entsprechend einer durch den ärztlichen Dienst vorgenommenen Bewertung stellte der Beklagte mit Bescheid vom 4. Mai 1993 den Grad der Behinderung mit 100 fest und bezeichnete als Behinderung: "Querschnittslähmung". Die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen RF) lehnte er ab.

Â

Mit Eingangsdatum vom 17. Mai 1993 legte der Klager gegen diese Ablehnung Widerspruch ein. Nach Einholung einer weiteren Stellungnahme des rztlichen Dienstes wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 1993 zurck.



Die gegen die Ablehnung gerichtete Klage ist am 14. Oktober 1993 beim Sozialgericht Magdeburg eingegangen. Der Begrndung hat der Klager eine erneute Bescheinigung seines Hausarztes vom 2. November 1993 beigefgt, nach der Harn- und Stuhlinkontinenz, stndige Gefahr durch Dekubitalgeschwre und eine Kreislaufschwche bei Blutunterdruck den Klager lediglich eingeschrnkt gesellschaftsfhig und auf huslichen Funk und Fernsehen angewiesen sein lieen. Der Klager selbst hat auf die Unmglichkeit hingewiesen, im Rahmen des Besuches einer kulturellen Veranstaltung ein WC aufzusuchen.



Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 10. Februar 1994 den Bescheid des Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides abgendert und den Beklagten verurteilt, die gesundheitlichen Voraussetzungen des Nachteilsausgleiches RF festzustellen. Es hat zur Begrndung ausgefhrt, der Klager sei von der Teilnahme an ffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen, weil er lediglich zwei bis drei Stunden in seinem Rollstuhl sitzend verbringen knne, wegen seines Wohnortes verbleibe ihm nur eine verschwindend geringe Zahl ffentlicher Veranstaltungen, weil er An- und Abfahrten von jeweils einer Stunde in Kauf nehmen msse.



Der Beklagte hat gegen das ihm am 21. Februar 1994 zugestellte Urteil mit Eingangsdatum beim Landessozialgericht vom 3. Mrz 1994 Berufung eingelegt. Er hat zur Begrndung ausgefhrt, der Wohnort des Klagers sei fr die Feststellung behinderungsbedingter Nachteile belanglos, weil ein ungnstiger Wohnort selbst magebliche Ursache verminderter Teilnahmemglichkeiten an Veranstaltungen sei, nicht jedoch die Behinderung. Die Urininkontinenz sei kein Hinderungsgrund fr die Veranstaltungsteilnahme, weil deren Folgen durch einmal zu tragende Windelhosen mit einer geruchsfreien Aufnahmemglichkeit von bis zu zwei Stunden beschrnkt werden knnten.



Er beantragt sinngem,



das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 10. Februar 1994 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Der Klager beantragt schriftsatzlich sinngema,



die Berufung zurckzuweisen.



Er bezieht sich auf das nach seiner Auffassung zutreffende Urteil des Sozialgerichtes.



Das Gericht hat die Schwerbehindertenakte des Beklagten ber den Klager  Geschftszeichen 38 121 20 4392 0  begezogen, die in der mndlichen Verhandlung vorgelegen hat und Gegenstand der Entscheidung gewesen ist.



Entscheidungsgrnde:



Die gema [§ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung hat keinen Erfolg.



Der Klager ist durch den Bescheid des Beklagten vom 4. Mai 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 1993 im Sinne von § 157, 54 Abs. 2 S. [1 SGG](#) beschwert; denn er ist rechtswidrig.



Der Klager hat gema § 4 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ber die Voraussetzungen fr die Befreiung von der Rundfunkgebhrenpflicht vom 28. April 1992 (GVBl. LSA S. 308) Anspruch auf die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift, weil er wegen seines Leidens an ffentlichen Veranstaltungen stndig nicht teilnehmen kann.



Ausschlaggebend fr diese Einschtzung ist die beim Klager vorliegende Harninkontinenz bei gleichzeitig bestehender Unfhigkeit zur Toilettenbenutzung ohne fremde Hilfe. Die entsprechende Einschtzung, die ihr zugrunde liegenden Diagnosen und die Befunde ergeben sich aus dem bereits von der Beklagten eingeholten glaubhaften Befundbericht des Sanittsrates K., dessen vom Klager dem Gericht vorgelegter Bescheinigung sowie den glaubhaften Angaben des Klagers zu den Auswirkungen seiner Krankheit. Insoweit hat im brigen der Beklagte die medizinische Einschtzung auch seiner Bewertung des Grades der Behinderung und der Voraussetzungen anderer

Nachteilsausgleiche zugrunde gelegt.

Â

Die Harninkontinenz und die Unm glichkeit einer Toilettenbenutzung ohne fremde Hilfe hindern den Kl ger an der Teilnahme an  ffentlichen Veranstaltungen, weil ihm dadurch eine zeitliche Abstimmung eines Toilettenbesuchs mit einem f r ihn, eine Begleitperson und andere Teilnehmer st rungsfreien Verlauf einer  ffentlichen Veranstaltung unm glich ist. Denn einerseits m chte er   schon wegen der Geschw rsgefahr im Ges sbereich   andererseits d rfte er aber auch   schon unter Gesichtspunkten der allgemeinen Menschenw rde   trotz der theoretischen M glichkeit einer Windelbenutzung sofort nach bemerktem Einn ssen eine Toilette aufsuchen. Dies wird h ufig andere Besucher st ren, noch regelm iger einer Begleitperson zur Last fallen und letztlich den Veranstaltungsgenu  beim Kl ger beschr nken. Nicht  bersehen werden kann dabei auch die deutliche Beschr nkung m glicher Begleitpersonen auf diejenigen, die der Kl ger, zur Hilfe bei der Toilettenbenutzung in Anspruch nehmen kann. Denn die Inanspruchnahme jeder fremden Person ist dem Kl ger   ganz ungeachtet einer h ufig sicher fehlenden Bereitschaft   angesichts der intimen Art der erforderlichen Hilfeleistung ebensowenig zuzumuten wie eine Beendigung des Veranstaltungsbesuchs in eingen tem Zustand.

Â

Der Senat weicht insoweit nicht von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urt. vom 3. Juni 1987   [9a RVs 27/85](#)   SozR 2 3870 Â 3 SchwbG Nr. 25) ab, wonach ein Schwerbehinderter so lange nicht von  ffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen ist, wie er mit technischen Hilfsmitteln (Rollstuhl) und einer Begleitperson in zumutbarer Weise  ffentliche Veranstaltungen aufsuchen kann. Denn ausschlaggebend f r die Einsch tzung des Senats ist weder die blo e Bewegungsst rung beim Kl ger, die ihm in der Tat bei Inanspruchnahme von Rollstuhl und Begleitpersonen das Erreichen von Veranstaltungs rtlichkeiten erm glicht noch die r umliche Lage seines Wohnortes. Auch insoweit h lt der Senat n mlich an der genannten Rechtsprechung fest, die die Wahl des Wohnortes und das damit verbundene Risiko der r umlichen Entfernung f r nicht behinderungsbedingt erachtet. Die Einsch tzung im vorliegenden Fall steht zu der Rechtsprechung nicht in Widerspruch, weil sie sich schon nicht mit Einschr nkungen des Aufsuchens  ffentlicher Veranstaltungen im Sinne des Erreichens des Veranstaltungsortes befa t. Selbst bei einem weiteren Verst ndnis des Aufsuchens einschlie lich des Verweilens am Veranstaltungsort entspricht die Einsch tzung jedoch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, weil sie lediglich den Ma stab eines Aufsuchens   in zumutbarer Weise   auf den Einzelfall bezieht.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [  193 SGG](#).

Â

Gr nde f r eine Zulassung der Revision sind wegen der Bezugnahme auf eine gekl rte Rechtsprechung nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 22.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024